

steller eine längere Schutzfrist aufgestellt würde (denn darauf läuft doch diese Befürchtung hinaus) — wo steht denn aber geschrieben, daß der Schriftsteller für das Publicum umsonst zu sorgen haben soll? In unserm ganzen Verhältnisse finden Sie keinen Fall weiter, wo Sie eine solche Forderung an Jemanden stellen. Auch wer das Publicum (durch seine Productionen) erheitert und unterhält, braucht es nicht umsonst zu thun. Es geschieht ja bei den darstellenden Künstlern auch nicht. Ich glaube aber auch nicht, daß es zu einer Verwirklichung der Befürchtung kommen, ich glaube nicht, daß uns neue Productionen würden vorenthalten werden, wenn wir die Autoren schützten. Es liegt ja im Interesse des Schriftstellers und des Componisten selbst, daß sein Werk zur Aufführung gelange. Das ist etwas, was selbst die Motive und der Herr Commissar nicht allein zugeben, sondern sogar behaupten. Wenn es nun aber in seinem Interesse liegt, sein Werk zur Aufführung zu bringen, so wird er gewiß auch Bedingungen stellen, die von Jedermann erfüllt werden können. Ich glaube überhaupt nicht, daß sich die dermaligen Verhältnisse, auch wenn das Gesetz zu Stande käme, in dieser Beziehung sehr wesentlich ändern, ich glaube nicht, daß die Bedingungen, unter denen Stücke aufgeführt werden, und welche jetzt schon so ziemlich gäng und gäbe sind, sehr werden verbessert werden. So wenig aber, wie jetzt die Schriftsteller und Componisten von ihren Werken haben, so wenig kann zu allen Zeiten gegeben werden, ohne daß ein Theater dabei leidet. Es werden ja, wie ich schon erwähnt habe, in der Regel nur einige Louisdo'r für ein Stück bezahlt. Und lassen Sie auch bei einzelnen Bühnen, wo, wie z. B. bei der Leipziger, jetzt bereits 50 Thlr. für ein Stück bezahlt werden, das Honorar etwas erhöht werden, so ist das immer nichts im Verhältnisse zu den übrigen Kosten, die zum Zwecke der Aufführung verwendet werden müssen. Eine solche Summe wird einmal bezahlt, und dadurch sollten die Unternehmer abgeschreckt werden, es zu kaufen, wenn sie dem Publicum Neues bieten wollen (was immer wieder ihr Vortheil ist)? Freilich jetzt warten allerdings sehr viele Unternehmer, bis ein Werk gedruckt ist, ehe sie es aufführen. Es giebt sogar Hofbühnen, die sich dies zu thun, ich möchte sagen, nicht schämen. Und ein solches Verfahren wollen wir begünstigen? Kurz, ich kann den Gesekzentwurf nicht unterstützen, sondern muß die Kammer dringend ersuchen, nur dem Gutachten der Deputation beizustimmen.

Königl. Commissar D. Krug: Ich erlaube mir nur einige kurze Entgegnungen. Der Herr Referent suchte seine Behauptungen, daß größere Bühnen, und namentlich auch Hofbühnen mit der Aufführung von Stücken ein Gewerbe trieben, dadurch zu rechtfertigen, daß sie ja Eintrittgeld verlangten. Allein das Eintrittgeld ist nothwendig zur Deckung der Kosten. Diese Kosten verwendet der Unternehmer der Aufführung, zugleich im Interesse des Dichters, er verwendet sie auf seine Gefahr, er verwendet sie bei größern Bühnen mit Opfern, bei kleinern ohne einen andern Gewinn, als den der Sicherung seiner Subsistenz, ohne welche eine Aufführung überhaupt nicht möglich sein würde. Daß bei einzelnen Aufführungen ein größerer Gewinn

gemacht werde, ist zuzugestehen, allein bei solchen Unternehmungen muß natürlich Eins in's Andere gerechnet werden. In Beziehung auf die Bühnen in den Mittelstädten wurde erwähnt, daß diese recht wohl ein Honorar geben könnten, und bei Bühnen in ganz kleinen Städten müsse der Schriftsteller zufrieden sein mit dem, was sie geben. Was die erste Behauptung anlangt, so lasse ich sie dahingestellt. So weit meine Erfahrungen reichen, kann ich jedoch nicht glauben, daß die Unternehmer dieser Bühnen einen großen Aufwand an Honorar machen können. Wenn aber der Schriftsteller von kleinen Bühnen nur ein geringes Honorar bekommen kann, so folgt daraus nicht, daß er damit zufrieden sein muß. Er kann ihnen auch die Aufführung ganz untersagen. Wenn endlich noch angeführt wurde, der Schriftsteller sei nicht verbunden, umsonst für das Vergnügen des Publicums zu sorgen, so beweist dieses Argument zu viel, denn daraus würde folgen, daß er jede Aufführung, auch diejenige, wobei kein Gewinn beabsichtigt wird, verbieten, oder von einem Honorar abhängig machen könne. Ein Interesse kann dem Schriftsteller auch hier nicht abgesprochen werden. Die Aufführung kann gut oder schlecht ausfallen, sie kann mithin seinen Ruf befördern oder herabsetzen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir etwas in der Allgemeinheit zu äußern. Von dem Begriffe eines Eigenthums an geistigen Werken muß man absehen. Der Gedanke, so lange ich ihn in mir habe, ist mein Eigenthum; habe ich ihn ausgesprochen, so kann ich nicht hindern, daß derjenige, der ihn gehört hat, ihn sich zu eigen macht, benützt und ausbeutet. Habe ich den Gedanken durch Worte oder durch Noten ausgesprochen und ihn öffentlich bekannt gemacht, so kann ich nimmermehr verbieten, daß jeder Andere diesen Gedanken auch aufnimmt und als den seinigen verarbeitet. Schon dieses, daß ich über den einmal ausgesprochenen und bekannt gemachten Gedanken nicht mehr Herr bin, beweist, daß man von einem Eigenthumsrecht nicht sprechen kann. Es geht dies aber auch aus dem eigenen Berichte der Deputation hervor. Denn worauf beruht sonst der Unterschied, den sie macht, indem sie die Aufführung nur dann verbieten will, wenn der Unternehmer durch Benutzung einen Gewinn ziehen will? Ist das Geisteswerk noch mein Eigenthum, auch wenn ich es veröffentlicht habe, so muß ich das Recht haben, den Gebrauch zu verbieten, es mag Jemand Gewinn daraus ziehen wollen oder nicht. Ein zweiter Grund, der im Deputationsberichte liegt, woraus ebenfalls hervorgeht, daß man auf das Eigenthumsrecht nicht zurückkommen kann, ist der Unterschied, den die Minorität zwischen großen und kleinen Bühnen, zwischen Dratorien und Opern machen will. Existirt ein Eigenthum, so kommt nichts darauf an, ob es große oder kleine Bühnen sind, ob es Dratorien, Opern, oder sonst etwas ist, und wie ich schon vorhin erwähnt habe, es ist bei andern geistigen Werken eben so, wie bei den dramatischen und musicalischen. Habe ich ein Buch veröffentlicht, so kann ich, wenn ich auch darauf drucken lasse, nur zur Benutzung für den bestimmt, der das Buch kauft, es nicht hindern, daß das Buch